

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.087.996

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13876/J vom 31. Jänner 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 zu richten hat.

Im BMF können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb des diesbezüglich festgesetzten Schwellenwertes ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die

Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMF interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem die dafür festgesetzten Grenzen übersteigenden Auftragswert durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Da Abfragen der (Teil-)Organisationen der einzelnen 94 politischen Bezirke und 2.095 Gemeinden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würden, wurden diese anhand der Suchbegriffe „Junge ÖVP“, „Junge OeVP“, „Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund – ÖAAB“, „OeAAB“, „Österreichischer Bauernbund – BB“, „Oesterreichischer Bauernbund – BB“, „Österreichischer Seniorenbund – ÖSB“, „Oesterreichischer Seniorenbund – OeSB“, „Österreichischer Wirtschaftsbund – ÖWB“, „Oesterreichischer Wirtschaftsbund – OeWB“, „ÖVP Frauen“, „OeVP Frauen“, „*ÖVP*“, „*OeVP*“, „Volkspartei“ und „Stadtpartei“ überprüft.

Zu 1. und 2.:

Unter Zugrundelegung der Auswertungen für den Abfragezeitraum (Kalenderjahr 2020) resultieren die auf dem Kreditorenkonto 50014618 „ÖVP Bundespartei“ am 3. Jänner, 3. April, 9. Juli und 1. Oktober 2020 verbuchten und abgewickelten fünf Zahlungen in einer Gesamthöhe von 90.518,46 Euro, aus der auch in der jeweiligen Buchungszeile unter Anführung des Namens der Person ersichtlichen Beschäftigung einer Arbeitsleihkraft (mit All in-Entgelt) im BMF aufgrund eines Arbeitsleihvertrages mit der ÖVP Bundespartei.

Dieser Arbeitsleihvertrag endete mit Ablauf des 31. März 2022 durch Übernahme in den Personalstand des BMF. Dazu wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 8839/J vom 1. Dezember 2021 sowie Nr. 11407/J vom 21. Juni 2022 verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Gesamtkosten für die Jahre 2020 bis zum 3. Quartal 2021 auch in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8839/J vom 1. Dezember 2021 bereits ausgewiesen wurden.

Ebenfalls wird zum allenfalls ebenfalls betroffenen Themenkomplex Einschaltungen/Inserate in Medien mit etwaiger Zugehörigkeit zu den in der Anfrage genannten Organisationen festgehalten:

Nachdem die Verrechnung von Einschaltungen auch in der Vergangenheit oftmals über eine Agentur erfolgte und das BMF dann keine Rechnungen direkt von den Medien erhalten hat und insofern dann selbst bei Vorliegen einer allfälligen Einschaltung in einem der genannten Organisationen zuzurechnenden Medium keine Zahlungsflüsse zu dieser Organisation vorhanden wären, wird der Vollständigkeit halber auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7849/J vom 22. September 2021 verwiesen.

Darüber hinaus wurden keine Auszahlungen auf den zu den angeführten Organisationen bestehenden Konten ermittelt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt